

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4135-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
08.11.2018	Hauptausschuss		V		
19.11.2018	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die aus der als Anlage beigefügten Synopse (Spalte "neu") ersichtlichen Änderungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Jehn Datum 26.10.2018	Düllmann Datum 26.10.2018	Motschull Datum 29.10.2018	Schranz Datum 29.10.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4135-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Anlass für die vorliegende Änderung der Zuständigkeitsordnung sind redaktionelle Änderungen sowie die Anpassung an die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zukünftig wird daraufhin eine Vergabeentscheidung des Finanz- und Personalausschusses im Sinne des letzten Satzes der Anlage 2 der Zuständigkeitsordnung erst ab einer Grenze von 200.000,00 EUR netto notwendig. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden gleichlautend bis 200.000,00 EUR netto definiert.

Die in der Zuständigkeitsordnung und ihren Anlagen jeweils vorzunehmenden Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse kenntlich gemacht. In der Spalte „neu“ sind die jeweiligen Einfügungen durch „fettes“ Schriftbild hervorgehoben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind ausschließlich die zu ändernden Absätze der betreffenden Bestimmungen dargestellt; aus denselben Gründen wurde auf die Einfügung einer Spalte „Begründung“ verzichtet. Vielmehr werden die einzelnen Änderungsvorschläge im Rahmen dieser Drucksache in der Reihenfolge der zu ändernden §§ wie folgt begründet:

1. Änderung des § 1 der Zuständigkeitsordnung:

- Abs. 5 Satz 1:

Redaktionelle Korrektur: Verweis auf Abs. 4 (statt Abs. 5).

- Abs. 7 Satz 4:

Diese Ergänzung stellt klar, dass zwar nicht bei der Herbeiführung einer dringlichen Entscheidung, jedoch bei der Genehmigungsentscheidung des Rates im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW eine Vorberatung durch Ausschüsse stattfindet.

2. Änderung des § 4/ Einfügung des neuen § 5 der Zuständigkeitsordnung:

Der bisherige Inhalt des § 4 (Inkrafttreten) wird im neu eingefügten § 5 abgebildet. Der neue Inhalt des § 4 stellt klar, dass es sich, sofern es sich im Einzelfall um steuerbare Leistungen handelt, bei allen Wertgrenzen zur Bestimmung von Zuständigkeiten um Netto-Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. vergleichbarer Steuern (z. B. Versicherungssteuer) handelt. In § 5 Abs. 2 ist das Datum der zurzeit geltenden Zuständigkeitsordnung vorzusehen.

3. Anlage 1: Aufgaben des Hauptausschusses:

- Ziffer 1.3.1.4:

Redaktionelle Korrektur: „Organisationsuntersuchungen“ (Singular/Plural).

- Ziffer 1.3.1.6.1:

Redaktionelle Korrektur: „Betriebsleitungen“ statt „Werkleitungen“.

- Ziffer 2.8 - 2.11:

Die Anpassung der Wertgrenzen erfolgt hier unter Zugrundlegung folgender Systematik: bis 20.000,00 EUR entscheidet der Oberbürgermeister, von 20.000,00 bis 200.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 200.000,00 EUR der Rat.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4135-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

• Ziffer 2.12:

Die derzeitigen Ziffern 2.12.1 und 2.12.2 zum Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen gelten alternativ, nicht kumulativ. Dies bedeutet, dass auch für den Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen mit nur geringfügigem wirtschaftlichem Wert der Hauptausschuss zuständig ist, falls eine längere Laufzeit als fünf Jahre vorgesehen ist; dies erscheint nicht sachgerecht. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird das Kriterium auf den Wert des Geschäftes abgestellt. Im Falle unbefristeter Verträge wird hinsichtlich der Ermittlung des Wertes auf eine Laufzeit von fünf Jahren abgestellt.

4. Anlage 2: Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses:

• Ziffer 2.1.16:

Redaktionelle Korrektur/sprachliche Anpassung: „Dezernat 5“ statt „Dezernat 4“ sowie „im Geltungsbereich der HOAI und VgV“. Die VOF ist mit Inkrafttreten der VgV im Jahre 2016 außer Kraft getreten.

• Ziffer 2.2.10:

Der Finanz- und Personalausschuss soll künftig in Analogie zu § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung (Geschäfte der laufenden Verwaltung) über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 200.000,00 EUR netto entscheiden.

5. Anlage 3: Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses:

Unter Ziffer 2 (neu) wird ein redaktioneller Verweis auf die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen eingefügt.

6. Anlage 7: Aufgaben des Planungsausschusses:

• Ziffer 1/ Streichung der Ziffer 2.6:

Redaktionelle Korrekturen -wie Ziffer 2.1.16 der Anlage 2 (s. o.)- sowie Verweis auf § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung als Informationsnorm; hierzu im Einzelnen:

Durch die Einfügung des Hinweises, dass die Aufgaben des Denkmalschutzes dem Planungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung zugewiesen sind, wird veranschaulicht, dass dem Planungsausschuss mit der vorgeschlagenen Streichung der bisherigen Ziff. 2.6 keine Kompetenz ersatzlos entzogen wird.

In der Praxis führte die Regelung in der bisherigen Ziff. 2.6 dazu, dass z. B. für eine Eintragung von Gebäuden in die Denkmalliste ein Beschluss des Planungsausschusses bzw. der zuständigen Bezirksvertretung herbeigeführt wurde.

Dies ist jedoch mit §§ 2 und 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) nicht vereinbar. Der Begriff „Denkmal“ ist in § 2 DSchG NRW gesetzlich definiert. Erfüllt eine Sache oder eine Mehrheit von Sachen die Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Definition, handelt es sich um ein Denkmal, welches gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste einzutragen ist.

Ein Ermessen ist der Stadt insofern nicht eröffnet; dies gilt sowohl für die Verwaltung, als auch für die politischen Gremien.

Die Nummerierungen der folgenden Ziffern verändern sich entsprechend.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4135-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

104 7. Anlage 8: Aufgaben des Schulausschusses:

105
106 Es wurde lediglich eine ergänzende Klarstellung eingefügt.

107
108 8. Anlage 12: Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters:

109
110 Im Gleichklang mit der Anpassung der Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung in § 8 Abs.
111 2 der Hauptsatzung und der Regelung über die Zuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses
112 für Vergabeentscheidungen (Anlage 2, Ziffer 2.2.10) erfolgt auch hier (Ziffer 2.3) in Bezug auf die
113 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters die Angleichung der Wertgrenze für
114 Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen (200.000,00 EUR statt bisher 50.000,00 EUR).

115
116
117 **Anlage**

118
119 Synopse Änderung der Zuständigkeitsordnung

Zuständigkeitsordnung:

§ 1

Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Finanz- und Personalausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 5 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso der Finanz- und Personalausschuss sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Anlagen 2, 6, 9, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei dringlichen Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.	(5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Finanz- und Personalausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden über die Auftragsvergabe ebenso der Finanz- und Personalausschuss sowie die Betriebsausschüsse für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ gemäß Anlagen 2, 6, 9, soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. (7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.

§ 4

Wertgrenzen

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(keine Regelung)	Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 - 12 Euro-Beträge als Wertgrenzen zur Bestimmung von Zuständigkeiten Anwendung finden, verstehen sich diese, sofern im Einzelfall steuerbare Leistungen betroffen sind, ausnahmslos als Netto- Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. vergleichbarer Steuern (z. B. Versicherungssteuer).

§ 5 Inkrafttreten

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.	(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 30.06.2014 außer Kraft	(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 23.03.2015 außer Kraft

Anlage 1:

Aufgaben des Hauptausschusses

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchung verschiedener Organisationseinheiten;	1.3.1.4 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchungen verschiedener Organisationseinheiten;
1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:	1.3.1.6 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:
1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungs-unternehmen, insbesondere: Beteiligungsrichtlinien, Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Werkleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, Corporate governance codex;	1.3.1.6.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungs-unternehmen, insbesondere: Beteiligungsrichtlinien, Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Betriebsleitungen , Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen, Corporate governance codex;
2.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;	2.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR ;
2.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;	2.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR ;
2.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;	2.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR ;
2.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR;	2.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 20.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR ;

2.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist 2.12.1 bei einer Vertragsdauer von über fünf Jahren, 2.12.2 bei einem Gesamtvolumen von mehr als 20.000 EUR p. a. Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung den Hauptausschuss über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.	2.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen bei einem Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 EUR. Im Fall des Abschlusses unbefristeter Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge ist für die Ermittlung des vorstehenden Gesamtvolumens eine Zeitspanne von fünf Jahren zu Grunde zu legen. (gestrichen) (gestrichen) Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung den Hauptausschuss über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.
--	---

Anlage 2:

Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
2.1.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI und VOF für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt. 2.2.10 Der Finanz- und Personalausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 7) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 10). Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 50.000,00 EUR.	2.1.16 Berichterstattung über Aufträge des Dezernats 5 an freiberuflich Tätige im Geltungsbereich der HOAI und VgV für das Dezernat 5, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt. 2.2.10 Der Finanz- und Personalausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Planungsausschusses 2.1, 2.7 und 2.8 (Anlage 7) sowie des Sportausschusses 2.6 (Anlage 10). Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 200.000,00 EUR.

Anlage 3:

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

bisher	neu
(Keine Regelung)	2. Zuständigkeiten nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen: Weitere Zuständigkeiten können sich aus der vom Rat der Stadt beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

Anlage 7:

Aufgaben des Planungsausschusses

bisher	neu
<u>1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Planungsausschusses</u> Der Planungsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig. Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 4 an freiberuflich Tätige nach HOAI für das Dezernat 4, soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis.	<u>1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Planungsausschusses</u> Der Planungsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung und der Bauverwaltung zuständig. Er nimmt Berichte über Aufträge des Dezernats 5 an freiberuflich Tätige im Geltungsbereich der HOAI für das Dezernat 5 , soweit das Honorar 5.000,00 EUR übersteigt, zur Kenntnis. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Planungsausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.
<u>2. Entscheidungszuständigkeiten</u> 2.1 Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind; 2.2 Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind;	<u>2. Entscheidungszuständigkeiten</u> 2.1 Planung und Errichtung von Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen oder die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen betroffen sind; 2.2 Straßenbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen; 2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind;

2.4	Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;	2.4	Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;
2.5	Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse;	2.5	Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse;
2.6	Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nach Anhörung des Kulturausschusses, soweit nicht die Bezirksvertretungen bei Denkmälern mit bezirklicher Bedeutung entscheiden.	(gestrichen)	
2.7	Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen;	2.6	Kanalbauprogramm nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
2.8	Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;	2.7	Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;
2.9	Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;	2.8	Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;
2.10	Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;	2.9	Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;
2.11	besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4 (Planungsangelegenheiten).	2.10	besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Dezernates 4 (Planungsangelegenheiten).

Anlage 8:**Aufgaben des Schulausschusses**

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
1. <u>Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses</u> Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) obliegen.	1. <u>Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses</u> Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen.

Anlage 12**Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

<i>bisher</i>	<i>neu</i>
2.3 Vergabe von Bauleistungen nach der VOB und von Leistungen nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 EUR;	2.3 Vergabe von Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 200.000,00 EUR;